

**Mitteilungsblatt**

Herausgeber:

**Nr. 224**Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

20. Oktober 2016

**Inhalt:**

3 Seiten

**I Erste Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee****II Bekanntgabe der Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee****I Erste Änderung Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

Auf Grund der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 5. Juli 2016 (ABl. Nr. 29 vom 22. Juli 2016) werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft\* folgende Richtlinien erlassen:

Die Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 8. Juli 2011, Mitteilungsblatt Nr. 180, werden wie folgt geändert:

In 1. a) wird der Betrag „22 Euro“ ersetzt durch „24,50 Euro“.

In 5. Satz 1 wird der Betrag „16 Euro“ ersetzt durch „17,50 Euro“.

Die Änderungen sind auf Grund der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 5. Juli 2016 (ABl. Nr. 29 vom 22. Juli 2016) am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

**II Bekanntgabe der Neufassung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

Die Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 8. Juli 2011, Mitteilungsblatt Nr. 180, werden unter Berücksichtigung der Änderungen in der Fassung vom 13. Oktober 2016 bekannt gemacht:

Auf Grund der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27. November 2007 (ABl. Nr. 54 vom 07. Dezember 2007) und der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 5. Juli 2016 (ABl. Nr. 29 vom 22. Juli 2016) werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft folgende Richtlinien erlassen:

\* Schreiben SenBJW IV A aP Ge vom 29. September 2016

## **1. Höhe der Vergütung**

Lehrbeauftragte erhalten je Lehrauftragsstunde eine Vergütung in Höhe von

- a) 24,50 Euro, wenn sie über die pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen und erste Berufserfahrungen nachweisen können,
- b) 29 Euro, wenn sie über eine besondere pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen und Berufserfahrungen von mindestens 3 Jahren und in der Regel vertiefte Lehrerfahrungen nachweisen können,
- c) 35 Euro, wenn sie über eine besondere pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen, Berufserfahrungen von mindestens 3 Jahren und in der Regel vertiefte Lehrerfahrungen nachweisen können und wenn die Hochschule aufgrund ihrer herausragenden Qualifikation und/oder der Art und Bedeutung des zu unterrichtenden Faches ein besonderes Interesse hat, sie für die Lehre an der Hochschule zu gewinnen.

Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten, wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an Besprechungen, sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.

## **2. Dauer einer Lehrauftragsstunde**

Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer, bei musikalischem und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht von mindestens 60 Minuten, zu verstehen.

## **3. Mindestbeteiligung**

Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer voraus. Das gilt nicht für den künstlerischen Einzelunterricht.

## **4. Haushaltsvorbehalt**

Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

## **5. Vergütung für die Mitwirkung an Prüfungen**

Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung in Prüfungskommissionen (einschließlich bei den Zugangsprüfungen) erhalten Lehrbeauftragte für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 17,50 Euro. Das gilt auch für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungsarbeiten. Für die Zeiten der Durchsicht von Prüfungsarbeiten können von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit den Fachgebietssprecherinnen bzw. -sprechern Pauschalbeträge auf der Grundlage von Erfahrungssätzen festgelegt werden, die den tatsächlichen Aufwand angemessen berücksichtigen.

## **6. Erstattung von Auslagen**

Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag notwendige Auslagen ersetzt werden, wenn die/der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulorts wohnt.

## **7. Abrechnung des Lehrauftrages**

Die Abrechnung des Lehrauftrages erfolgt semesterweise. Der Nachweis über die im Semester geleisteten Stunden ist von der/dem Lehrbeauftragten innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit zur Abrechnung einzureichen. Die Lehrauftragsvergütung (einschließlich der Prüfungsentgelte und des Auslagenersatzes) wird spätestens nach vier Wochen am darauf folgenden Abrechnungstag (10. bzw. 25. des Monats) gezahlt.

Bei Lehraufträgen über 4 Semesterwochenstunden ist die Lehrauftragsvergütung auf Antrag in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien in dieser Fassung sind zum 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Berlin, den 13. Oktober 2016

gez. Leonie Baumann

Rektorin